

Zusammenfassung

VON HANS PATZE UND WERNER PARAVICINI

Der folgende Text wurde aus den beiden Zusammenfassungen, die W.Paravicini am Schluß der 1.Residenzentagung im Herbst 1984 und H.Patze am Schluß der 2.Residenzentagung ein Jahr später gegeben haben, von Werner Paravicini zusammengestellt, und zwar auf der Basis der sich auf beide Tagungen beziehenden Zusammenfassung von Hans Patze. Einige Literaturhinweise wurden hinzugefügt. Der Wortlaut der beiden Texte ist in den Protokollen des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte Nr.272 S.77-83 und Nr.280 S.88-100 nachzulesen; dort sind auch die Diskussionen wiedergegeben, von denen ebenfalls einiges hier eingeflossen ist.

Jeder Referent dürfte, auf seinem Gebiet, bei der Anfertigung seines Vortrages das gleiche bemerkt haben: daß es für sein Thema keine Vorarbeiten gab, daß er gleichsam in ein historiographisches Loch gefallen ist, aus dem sich emporzuarbeiten ihm viel Mühe, aber schließlich auch viel Freude bereitet haben dürfte. Denn auf Gebieten zu forschen, wo man wenig Vorgänger oder gar keine hat, ist ein besonderes Vergnügen. Das Thema hat somit fruchtbares Neuland erschlossen.

Um uns nicht in diesem neuen Lande zu verirren, müssen wir uns bewußt bleiben, weshalb wir uns auf die Reise gemacht haben. Den Hintergrund gab das großangelegte, von Hans Patze initiierte kollektive Forschungsunternehmen, das von der Residenzen-Kommission bei der Göttinger Akademie der Wissenschaften koordiniert wird und klären soll, wann, wie und weshalb diejenigen Orte entstanden, die im alten Reich und zum Teil noch heute in den verschiedenen Territorien und Ländern Deutschlands und des deutschen Sprachgebiets Hauptstädte heißen¹⁾. Da die allermeisten dieser Orte sich im späten Mittelalter herauskristallisiert haben, wird dieser Zeitabschnitt mit Recht in den Mittelpunkt der Untersuchung gestellt. Um dies zu erreichen, erschien es notwendig, die langsam bekannter werdende

1) H.PATZE, Die Bildung der landesherrlichen Residenzen im Reich während des 14.Jahrhunderts, in: Stadt und Stadtherr im 14. Jahrhundert, hg. v. W.RAUSCH, Linz 1972, S.1-54. H.PATZE u. G.STREICH, Die landesherrlichen Residenzen im spätmittelalterlichen Deutschen Reich, in: BllDtLdG 118, 1982, S.205-220, mit Gliederungsschema und einer Liste der vergebenen Residenzenmonographien nach dem damaligen Stande. K.-H.AHRENS, Die Entstehung der landesherrlichen Residenzen im spätmittelalterlichen Reich, in: JbHistForschBRD 1984, S.29-36. Die ersten Bände der »Residenzenforschung« benannten Veröffentlichungsreihe der Kommission sind soeben erschienen, s. Anm. 6 und 12. K.-H. Ahrens und M. Reinbold, Mitarbeiter der Kommission, bereiten ein Repertorium der deutschen Hofordnungen (ca. 1300-1618) vor, zunächst derjenigen des Niedersächsischen Reichskreises.

Entwicklung im Reich mit dem Gange der Ereignisse in den Nachbarstaaten zu vergleichen, Gleichzeitigkeiten und Ungleichzeitigkeiten, Ähnlichkeiten und Widersprüche festzustellen und der Erkenntnis auf diese Weise auf die Sprünge zu helfen. Um nicht Unvergleichbares aneinander zu messen, wurden mit der Ausnahme von Montpellier nur nichtkönigliche Residenzen in Betracht gezogen, und zwar in den Niederlanden, der Reichsromania, Nord- und Südfrankreich, Norditalien, England und Osteuropa²⁾.

Die Referenten haben sich der Frage in verschiedener Weise genähert. Nach vier einleitenden und übergreifenden Vorträgen über Herrschaftszeichen nicht-königlicher Dynastien (B. Schweineköper)³⁾, über fiktive Residenzen (G. Melville)⁴⁾, über den »Welfenschatz« genannten Reliquien-Thesaurus der Stiftskirche St. Blasii zu Braunschweig (D. Kötzsche)⁵⁾ und über St. Michael in Lüneburg als Grablege der Billunger und Welfen (E. Michael) behandelten zwei Vorträge sämtliche fürstengleichen Residenzen eines Königreiches, England (K. U. Jäschke)⁶⁾ und Ungarn (A. Kubinyi) und vier sämtliche Residenzen eines Herrscherhauses im Längsschnitt, nämlich diejenigen der schlesischen Piasten (H. Weczerka und A. Karłowska-Kamzowa)⁷⁾, der Herzöge von Brabant (A. Uyttebrouck)⁸⁾ und der Valois-Herzöge von Burgund (W. Paravicini). Zwei berichteten über Hauptstädte osteuropäischer Territorien, Wilna in Litauen (T. Wasilewski)⁹⁾ und Brünn in Mähren (I. Hlaváček), einer erläuterte das Verhältnis von eindeutiger Residenz und dennoch fortgesetzter Reiseherrschaft in einem der am besten dokumentierten Territorien des Ostens, dem Deutschordensland Preußen (K. Neitmann)^{9a)}.

2) Die geplanten Vorträge über die Residenzen der Grafen und Herzöge von Savoyen und der Visconti in Mailand kamen nicht zustande. Über den mailändischen Sforza-Hof s. G. LUBKIN in: *Publications de la Soc. européenne d'études bourguignonnes* 28, 1988, S. 75–83.

3) Der Eröffnungsvortrag der 2. Tagung (vgl. Protokoll Nr. 280, S. 3–10) soll an anderer Stelle veröffentlicht werden.

4) Die oben mitgeteilte Fassung konzentriert sich ganz auf die Problematik Orient–Okzident, während der Vortrag weitere, interessante Mitteilungen zur italienischen Architekturtheorie und Praxis der Renaissance machte und kurz »Fiktive Residenzen« hieß; vgl. Protokoll Nr. 272, S. 23–37. Die anderen Teile werden separat veröffentlicht werden.

5) Auch dieses Ms. wurde nicht zum Druck gegeben; vgl. Protokoll Nr. 272, S. 4–11. D. KÖTZSCHE, *Der Welfenschatz im Berliner Kunstgewerbemuseum* (Bilderhefte der Staatlichen Museen Preussischer Kulturbesitz, 20–21), Berlin 1973, ²1987. P. M. DE WINTER, *Der Welfenschatz. Zeugnis sakraler Kunst des Deutschen Mittelalters*, Hannover 1986.

6) Die Ausführungen von Herrn Jäschke erschienen in stark erweiterter und umgearbeiteter Form unter dem Titel »Nichtkönigliche Residenzen im spätmittelalterlichen England«, Sigmaringen 1990, als Bd. 2 der in Anm. 1 genannten Reihe »Residenzenforschung«; vgl. Protokoll Nr. 280, S. 10–15.

7) Der (in Kurzfassung vorliegende) Vortrag von Frau Karłowska-Kamzowa ergänzt für eines der Piastengeschlechter, die Fürsten von Liegnitz und Brieg, und aus kunsthistorischer Sicht den allgemeinen Überblick von Herrn Weczerka.

8) Ebenfalls nur in Kurzfassung vorliegend. Eine umfassende Veröffentlichung zum Thema ist geplant.

9) Das Ms. wurde nicht zum Druck eingesandt; vgl. Protokoll Nr. 280, S. 24–29.

9a) K. NEITMANN, *Der Hochmeister des Deutschen Ordens in Preußen, ein Residenzherrscher unterwegs – Untersuchungen zu den Itineraren der Deutschordenshochmeister im 14. und 15. Jahrhundert* (= *VeröffArchPreußKulturb* 30), 1990.

Ein Vortrag untersuchte Entwicklung und Einrichtung des Stadthauses eines großen französischen Apanagefürsten, des Herzogs von Bourbon, am Ort der Hauptstadt und Residenz seines Souveräns, des Königs von Frankreich in Paris (S. Roux). Das seinem Zeit- und Standesgenossen, dem Herzog von Berry, gewidmete Referat konzentrierte sich dagegen ganz auf einen der drei Vororte von dessen Apanage, auf Poitiers (R. Favreau). Ein weiteres Exposé schilderte den Aufstieg einer Minderstadt, Nancy, zum ungeteilten Vorort des Herzogtums Lothringen (J.-L. Fray), während wieder ein anderer Beitrag Entstehung und schließlich Überleben trotz Verlust der Residenzfunktion der ursprünglich bedeutenderen Rivalin von Nancy im französischen Lothringen beschrieb, Bar-le-Duc (A. Girardot). In ganz andere Verhältnisse schließlich führte die Untersuchung zweier Städte mediterraner Kultur, einmal in eine Vielherrenstadt (Kondominien kommen ja auch anderswo vor, wir haben sie nicht besprochen), die schon früh aufhörte, Residenz zu sein, und doch Hauptstadt blieb, Montpellier (J.-P. Cuvillier)¹⁰⁾, zum anderen nach Verona, der Residenz einer Familie von Stadttyrannen, der della Scala, voll von erstaunlichen Monumenten (J. Riedmann).

Beide Methoden, hier der Blick auf alle Residenzen, dort nur auf eine, befriedigen nicht ganz. Die eine überfliegt, die andere isoliert. Und doch scheint es ertragreicher, in Richtung der Zeit voranzugehen, von den vielen Aufenthaltsorten zu den wenigen zu kommen und so den Prozeß der Residenzenbildung nachzuvollziehen. Im übrigen ist es unbedingt notwendig, auch die Residenzen der ausgegliederten Institutionen zu verfolgen, und darin wurde durch Unterlassung ein wenig gesündigt. Es ist eben wichtig zu wissen, wo die Rechnungskammer untergebracht, wie sie organisiert war. An ihnen gibt es auch Kapellen, nicht aus repräsentativen, sondern aus praktischen Gründen, weil es zu viel Zeit kostete, wenn die Rechnungsräte sich jeden Morgen zur nächsten Stiftskirche begaben. Mit der Kapelle im Haus können sie ihre Pflicht schneller erledigen und mehr arbeiten. So geschehen an der *Chambre des Comptes* in Brüssel¹¹⁾.

Im folgenden soll nun versucht werden, aus den verschiedenen Ansätzen und mitgeteilten Sachverhalten in mehrfacher Hinsicht ein Fazit zu ziehen: Die Ergebnisse an sich sind in Erinnerung zu rufen, die Unterschiede zur Entwicklung im Reich sind zu kennzeichnen, die Anregungen und ungelösten Probleme sind festzuhalten.

Nicht-fürstliche Residenzen, ein gesamteuropäisches Phänomen

Als erstes Ergebnis ist festzustellen, daß es nicht-königliche, »fürstliche« Residenzen unterhalb der königlichen in ganz Europa gegeben hat. Diese Aussage ist freilich von allgemeiner Art. Sie muß zum einen präzisiert und zum anderen differenziert werden. Zunächst besagt der

10) Die Abhandlung (vgl. Protokoll Nr. 2, 72, S. 65–67) soll separat veröffentlicht werden.

11) P. KAUCH, *Notes sur l'organisation matérielle de la Chambre des Comptes de Bruxelles (1404–1473)*, in: *Bull. de la Soc. roy. d'archéol. de Bruxelles* 1 (1945), 15–22.

Terminus nicht mehr, als daß es sich um Gebäude oder Gebäudekomplexe handelt, die nicht nur eine Verteidigungsfunktion haben wie eine Burg, sondern mit denen auch Aufgaben der Herrschaftsübung und der Repräsentation verbunden sind. Diese Herrschaftsübung darf nicht nur einen kleinen Verwaltungskreis etwa von den Ausmaßen eines Amtes im Reich umfassen, sondern sie muß, versehen mit Regalien, einem größeren Territorium gelten.

Was ist eine Residenz?

Definition und Benennung von Residenz sind und bleiben ein dorniges Problem¹²⁾. Reste der ehemaligen Bedeutungsfülle haben bis heute überlebt. In Frankreich wohnt man nicht in einem Mietshaus, sondern in einer »Résidence«. In Deutschland geht man nicht in ein Altersheim, sondern in eine »Seniorenresidenz«. In diesem Kompositum wird die Illusion fortgeschleppt, daß es sich nicht um eine Wohnung, sondern um »etwas Besseres« handelt. Im Volksbewußtsein lebt die Vorstellung von einer gehobenen Bleibe fort, eben auch bei Leuten, die mit dem Residenzbegriff in unserem Sinne nichts anzufangen wüßten. Immerhin ist dieser bis in die Gegenwart wirkende Restbestand für unsere Definition nicht unwesentlich, wenn wir uns auch nicht in Definitionsfragen verrennen wollen. Anders verhält es sich mit der Anwendung des Grundwortes »Residenz« in dem Kompositum »Botschafterresidenz«, selbst wenn nur ein Reihnhaus gemeint ist: Damit wird ein rechtlicher Status zum Ausdruck gebracht.

Die Anwendung des Begriffes »Residenz« in der Gegenwart ist ebenso unscharf wie die Verwendung des Wortes »Burg« im Vergleich zu »Schloß« während des Spätmittelalters. »Residenz« ist im Sprachgebrauch unserer Tagungen ein künstlicher Begriff. Wir haben versäumt, bei der Themenstellung die Redner darum zu bitten, auf die in den Quellen für die von ihnen behandelten Termini besonders zu achten und ihre wortgeschichtlichen Ergebnisse eigens darzulegen. Madame Roux ist unseren Vorstellungen stillschweigend durch den Titel ihres Referats entgegengekommen: »*Résidences princières parisiennes: l'exemple de l'hôtel de Bourbon.*«

Wir müssen einräumen, daß wir bei der Formulierung unseres Generalthemas unscharfe Vorstellungen von dem hatten, was uns auf Grund genauer Kenntnis des Stoffes von den Rednern geboten werden würde. Ausgehend von den Residenzen deutscher Landesherrn haben wir vergleichbare Institutionen außerhalb des Reiches gesucht. Orientierungsebene war eine kulturgeschichtliche Vorstellung. Ich [Hans Patze] gebe zu, daß mich die einzigartigen Grabdenkmäler der Scaliger als Darstellung fürstlichen Selbstbewußtseins veranlaßt haben, Herrn Riedmann um seinen Vortrag zu bitten. Schon dieses Beispiel zeigt, daß wir den Stoff,

12) Vgl. K. NEITMANN, Was ist eine Residenz? Methodische Überlegungen zur Erforschung der spätmittelalterlichen Residenzbildung, in: Vorträge und Forschungen zur Residenzenfrage (=Residenzenforschung 1), hg. v. Peter JOHANEK, Sigmaringen 1990, S. 11–43.

der auf diesen Tagungen ausgebreitet worden ist, genauer beschreiben müssen, nicht um uns in Begriffsspalterei zu verlieren, sondern um uns Klarheit darüber zu verschaffen, daß wir mit unserem Oberbegriff »nicht-königliche Residenzen« Institutionen von unterschiedlichem Inhalt bezeichnen, daß wir uns eines Hilfsbegriffs bedienen.

Die Beschäftigung mit »nicht-königlichen Residenzen« bereitet einmal terminologische Schwierigkeiten, wie sie uns bei unseren Untersuchungen der »Grundherrschaft« freilich auch entgegengetreten sind¹³⁾. Bei den Residenzen handelt es sich aber nicht nur um die Beschreibung einer Institution, etwa des Königtums, der Grafschaftsverfassung, der Ministerialität, des Rittertums, der Landesherrschaft, sondern um die Klärung der Frage, aus welchen ganz verschiedenen Grundlagen und Kräften, aus welchem Bündel von Phänomenen diejenigen Institutionen, Siedlungskomplexe, Wirkungszusammenhänge, Baudenkmäler hervorgegangen sind, die wir als Residenzen bezeichnen. Es handelt sich nicht nur um eine historische, sondern auch und vielmehr um eine polygenetische, speziell landeskundliche Fragestellung. Die Antwort wird bei den für das Deutsche Reich geplanten Monographien¹⁴⁾ zwangsläufig unterschiedlich ausfallen, jede Residenz ist eine Individualität. Wäre sie es nicht, so hätten wir unser Programm gar nicht in Angriff zu nehmen brauchen.

Möglicherweise wurde auch bei der Tagungsvorbereitung mit der Übersendung unseres gedruckten Fragenkatalogs¹⁵⁾ Verwirrung gestiftet. Er verführt in seiner relativen Vollständigkeit dazu, zu suchen, was es nicht gibt, und zu übersehen, was die Besonderheit gerade derjenigen Residenz oder Residenzengruppe ausmacht, die untersucht wird.

Wir sollten uns also nicht Worte in den Weg stellen, sondern Funktionen und das Funktionieren beobachten. Im Laufe der Diskussionen hat sich herausgestellt, daß zwischen Hauptstadt im Sinne von permanentem Sitz ausgegliederter Institutionen und Residenz als dem Ort sporadischen oder längeren Aufenthalts des Fürsten zu unterscheiden ist. Breslau hört im Jahre 1335 auf, Residenz zu sein, sie ist und bleibt aber die konkurrenzlose Hauptstadt Schlesiens. Davon ist nicht berührt die sehr notwendige und weiterhin fehlende Untersuchung des zeitgenössischen Vokabulars. Wir verzeichneten ›logis‹, ›maison‹, ›hôtel‹, ›recouvrance‹, ›demeurance‹; diese Bezeichnungen müssen auch mit den entsprechenden Verben in Beziehung gesetzt werden.

Anscheinend ist die Bezeichnung ›palais‹ im späten Mittelalter fast ganz verschwunden. Damit verknüpft ist das Problem des Übergangs von der Herrschaft in und durch Pfalzen¹⁶⁾

13) Vgl. den Sammelband »Die Grundherrschaft im späten Mittelalter«, hg. v. H. PATZE, 2 Bde., 1983 (VortrForsch XXVII,1-2), besonders den Beitrag von K. SCHREINER auf S. 12-74 des ersten Bandes: »Grundherrschaft«. Entstehung und Bedeutungswandel eines geschichtswissenschaftlichen Ordnungs- und Erklärungsbegriffs.

14) Vgl. oben Anm. 1.

15) Siehe oben Anm. 1.

16) Vgl. das am Max-Planck-Institut für Geschichte in Göttingen unter Redaktion von T. ZOTZ erarbeitete Werk »Die deutschen Königspfalzen. Repertorium der Pfalzen, Königshöfe und übrigen Aufenthaltsorte der Könige im deutschen Reich des Mittelalters«, Göttingen 1983ff., und DERS., Vorbemerkungen zum Repertorium der deutschen Königspfalzen, in: BILDtLdG 118, 1982, S. 177-203.

zur Herrschaft von Residenzen und Verwaltungszentren aus: War der Übergang nicht fließend? Gab es denn nicht auch unbefestigte Pfalzen in der Stadt? Blicken wir nicht allzu sehr auf die verlassenen deutschen Königspfalzen und vergessen diejenigen der Fürsten, die weiter benutzt wurden, umgebaut oder abgetreten an Gerichte verschiedener Art? Ist Pfalz nicht auch nur ein Kunstwort der Forschung? Es gibt regelmäßig Neubauten an anderer oder an derselben Stelle, aber doch nicht eigentlich einen Kontinuitätsbruch.

Daß es im Spätmittelalter sehr konkrete Vorstellungen von dem gegeben hat, wie eine Residenz beschaffen sein sollte, hat Herr Melville gezeigt. Diese fiktiven Residenzen sahen ganz anders aus als die wirklichen, die gewachsenen vielteiligen Bauten der Wirklichkeit, die Hofburg in Innsbruck, der Prinzenhof in Brügge, das Hôtel Saint-Pol in Paris. Aber ebenso frappierend wie dieser Unterschied, dieser Gegensatz, ist die Tatsache, daß die Visionen der Verfasser und Interpolatoren des Briefes des Presbyter Johannes und Leon Battista Alberti den Bauten der italienischen Spätrenaissance und des Absolutismus gleichen. Hier eilt das Mentale dem Realen voraus und spiegelt zugleich Elemente der Wirklichkeit. Den Turm zum Beispiel inmitten des Palastes ohne jede Verteidigungsfunktion und die Uhr gibt es bereits seit der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts. Es ist fundamental wichtig, Idealvorstellungen zu kennen, um sich darüber klar zu werden, was schon als möglich gedacht wurde. Wobei nicht vergessen werden darf, was heute nicht mehr sichtbar ist, etwa die gewaltige konzentrische Anlage von Queenborough, 1361–1375, einer Themsefestung und bevorzugten Residenz Eduards III. von England, auch sie mit Schlaguhren ausgestattet¹⁷⁾. Und der Goldschmied, der den phantastischen Getränkebrunnen im Palast des Groß-Khans gefertigt hatte, von dem Rubruk kurz nach 1225 erzählt, kam er nicht aus Paris¹⁸⁾?

Zu den Überraschungen der Tagungen gehörte der von Herrn Kubinyi am ungarischen Material geführte Nachweis, daß es Wort und Sache der Residenz im Spätmittelalter tatsächlich gab, die *residencia continua et perpetua*, ein rechtsverbindlicher Begriff, der unter anderem den Ort bedeutete, an dem Ladungen und Aufgebote für eine bestimmte Person abzugeben waren. Die mit dergleichen Geschäften betrauten Domkapitulare von Großwardein machten sich sogar den Spaß, in einem Zweifelsfall eine Wette über die gültige *residencia* eines Magnaten abzuschließen – was wiederum zeigt, daß der an sich eindeutige Begriff zuweilen keine ebenso eindeutige Entsprechung in der Wirklichkeit fand¹⁹⁾.

Dies berührt die Frage nach einer Typologie der spätmittelalterlichen Residenzen. Wir können z.B. unterscheiden zwischen wirklichen Residenzen und fiktiven in dem Sinne, daß der Fürst gar nicht oder nur selten dort ist. Dennoch werden die erhaltenen oder doch bereitgehaltenen Residenzen als Herrschaftszeichen mit großen Wappen über der Einfahrt oder dem beherrschenden Turm gelten können. Doch haben wir gesehen, wie relativ leer ein

17) Siehe den prachtvollen, in vieler Hinsicht hier einschlägigen Ausstellungskatalog »Age of Chivalry. Art in Plantagenet England 1200–1400«, hg. J. ALEXANDER u. P. BINSKI, London (Royal Academy of Arts) 1987, hier S. 21, mit Abb. (J. Denton).

18) Siehe oben den Beitrag von G. MELVILLE bei Anm. 115.

19) Siehe oben den Beitrag von A. KUBINYI, bei und mit Anm. 157.

solches Gehäuse sein konnte und daß jeder Aufenthalt des Fürsten Anlaß zu Verschönerungen und Reparaturen war. Wir können auch unterscheiden zwischen Sommer- und Winterresidenzen, zwischen Wohnresidenzen und Zufluchtsburgen. Der Fall von Vilvoorde in Brabant, eine nach dem Vorbild der Pariser Bastille Saint-Antoine errichtete Zwingburg, wurde erwähnt; das ältere Talant in Burgund ist auch dieser Art, der Louvre in mancher Hinsicht ebenfalls. In einem andern Register der Typologie können wir uns fragen, was essentiell zu einer Residenz gehört, worauf man nicht verzichten kann, wenn es eine Residenz sein soll. Wir haben gesehen, daß oft, aber nicht notwendig, das Erbbegräbnis dazu gehört, daß man eine Abtei verläßt und eine eigene Grablege möglichst nahe der Residenz schafft. Dazu gehört ebenfalls die für den Heilumsbesitz, der uns ja in St. Blasii in Braunschweig so eindrücklich vorgeführt worden ist, Gottesdienst, Totengedenken und Historiographie²⁰⁾, also die für die Kontinuität so wichtige Stiftskirche²¹⁾. An anderer Stelle aber, auch ergänzend, ein Kartäuserkloster, z. B. die Chartreuse de Champmol oder die Certosa di Pavia²²⁾: Es hat den Anschein, als ob gerade die Fürstenhäuser sich an die besonders strengen Orden gewandt hätten, weil sie dort die größte Garantie für ihr Seelenheil vermuteten. Vergleichbar ist der Aufstieg der Zölestiner in Frankreich, die von König Karl V. unterstützt wurden. Aber das Aufleben der Kartausen im 14. Jahrhundert ist ein besonders eindrucksvolles Phänomen.

Weiter waren wir uns bewußt geworden der beginnenden Teilung in Privaträume, getrennt für Fürst und Fürstin, und Repräsentationsräume, vor allem den großen Saal, wobei es schon damals als höhere Ehre galt, zu den privaten Gemächern zugelassen zu werden²³⁾. Der von Herrn Peyer vom ausgehenden 13. Jahrhundert an festgestellte Rückzug aus der Halle in England²⁴⁾ bedeutet den Anfang der Privatisierung der fürstlichen Person, wie Max Weber beobachtet hat, die sich nun verdoppelt und in ihrer sterblichen Hälfte schließlich entbehrlich wird. Außer den »Communs« für die Versorgung des Hofes und seines Transports bot die vollständige Residenz auch das Zeugnis der fürstlichen Herrschaft über die Natur in Form von Gärten und der Ménagerie und im Überfluß eines weiten Platzes für Gericht und Turnier.

20) Vgl. den Sammelband »Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein im späten Mittelalter«, hg. v. H. PATZE, 1987 (VortrForschXXXI), bes. auf S. 331–370 H. PATZE: Mäzene der Landesgeschichtsschreibung im späten Mittelalter«.

21) Vgl. U. LEWALD, Burg, Kloster, Stift, in: VortrForsch XIX,1, 1976, S. 155–180; P. MORAW, Über Typologie, Chronologie und Geographie der Stiftskirche im deutschen Mittelalter, in: VeröffMaxPlanckInstG 68, 1980, S. 9–37; E. MEUTHEN, Stadt und Stift als Forschungsproblem der deutschen Geschichte, in: Klever Archiv 5, 1984, S. 9–26. L. C. MORSAK, Zur Rechts- und Sakralkultur bayerischer Pfalzkapellen und Hofkirchen. Unter Mitberücksichtigung der Hausklöster (FreibVeröffGebKircheStaat 21), Freiburg i. Ü. 1984. Bis zu den Staufern einschließl.: G. STREICH, Burg und Kirche während des deutschen Mittelalters. Untersuchungen zur Sakraltopographie von Pfalzen, Burgen und Herrnsitzen (VortrForschSbd 29, I–II), 1984.

22) Vgl. den Sammelband »La naissance des chartreuses. Actes du VI^e colloque internat. d'histoire et de spiritualité cartusiennes«, Grenoble 1984, hg. v. B. BIGNY u. G. CHAIX, Grenoble 1986.

23) Vgl. Ph. CONTAMINE in: Histoire de la vie privée, hg. v. G. DUBY u. Ph. ARIÉS, Bd. 2, Paris 1985, S. 421–501.

24) Siehe Protokoll Nr. 280, S. 107.

Auch im Celle des 16. Jahrhunderts wurde noch eine Stechbahn eingerichtet. Unterhaltung und Vergnügen mußte die Residenz ohnehin bieten, Bäder und Ballspielhalle. Wie nah dabei Sakrales und Profanes beieinanderlagen, zeigt unübertrefflich jenes Spielbrett aus Venedig, das Herzog Otto der Milde von Braunschweig in den Einband des Plenars für das Stift St. Blasii zu Braunschweig umarbeiten ließ²⁵⁾.

Was ist eine fürstliche Residenz?

Die Schwierigkeit der Definition von »Residenz« überhaupt wird noch vermehrt, wenn es, wie hier, darum geht, »fürstliche« Residenzen in den Blick zu nehmen. Mit diesem Adjektiv wird ein Begriff aus der deutschen Verfassungsgeschichte übernommen, der schon im Reiche nicht ganz scharf zu definieren ist²⁶⁾. Wir wollen in unserem Projekt zur Erforschung der landesfürstlichen Residenzen im Alten Reich zum Richtmaß für die aufnahmewürdigen Residenzen die Mittelpunkte derjenigen Herrschaften setzen, die in der Reichsmatrikel von 1422 verzeichnet sind²⁷⁾. Daß wir aus verschiedenen Gründen nicht alle behandeln können, liegt auf der Hand.

Damit wird bereits offenbar, daß wir das Wort »Fürst« nicht ohne weiteres vom Reich auf Frankreich, Ungarn oder Polen übertragen können. Mit Reichsfürsten sind der Herzog von Berry nicht und schon gar nicht die Skaliger auf eine Ebene zu stellen. Mastino della Scala ist 1259 Podestà del popolo. Sein Bruder Alberto I. bezeichnet sich als *capitaneus et rector gastaldionum ministeriorum et tocius populi*. Auch wenn Cangrande von Heinrich VII. das Reichsvikariat über Verona und Vicenza erhält, ist er doch nicht einem Reichsfürsten gleichzuordnen, denn die Signorie wurzelt in der gemeinsam mit der Bürgerschaft ausgeübten Stadtherrschaft. Mit Recht stellt Herr Riedmann fest, daß »die Stadt stets als Zentrum und Basis der Herrschaft dieser Familie betrachtet wurde«. In Italien besteht zuerst die Stadt, dann kommt der Signore hinzu und etabliert seine Herrschaft über Stadt und Bürgerschaft, und er verleiht ihr durch die Residenz Ausdruck. So geschah es in Verona, Mailand, Urbino. Andere Städte werden nicht vom Palazzo des Signoren, sondern vom Palazzo del popolo beherrscht. Im Reich und bei den schlesischen Piasten wurzelt der Adel, der Residenzen bildet, dagegen auf dem Lande.

Daß es problematisch sein würde, unsere Fragestellung auf England anzuwenden, war von

25) Das im Berliner Kunstgewerbemuseum aufbewahrte Stück wurde im Vortrag von Herrn Kötzsche erwähnt, vgl. oben Anm. 5. Abb. u. a. in J. M. FRITZ, Goldschmiedekunst der Gotik in Mitteleuropa, 1982, Abb. 183 mit Kommentar auf S. 209.

26) Vgl. die Vorträge, die E. BOSHOFF, K. HEINEMEYER, Th. KLEIN, W.-F. KRIEGER (»Fürstliche Standesvorrechte im Spätmittelalter«), H. PATZE und P. MORAW am 9. Okt. 1985 auf dem 12. Tag der Landesgeschichte in Hannover zum Thema »Vom Reichsfürstenstande« gehalten haben, unter diesem Titel hg. v. W. HEINEMEYER, Neustadt/Aisch 1987.

27) Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe. Bd. 8, hg. v. D. KERLER, 1883, S. 156–65, Nr. 145.

vorneherein klar. Herr Jäschke hat mit Zögern überdacht, ob man einen solchen Vertrag überhaupt würde halten können. Mit gutem Grund lautete deshalb der erste Satz seines Vortrages: »Wer nach Fürstenresidenzen im spätmittelalterlichen England fragt, hat die verfassungsgeschichtlichen Implikationen der Fragestellung... zu berücksichtigen«. Aus der großen Zahl englischer Adelherrschaften hat er als fürstengleich nur Chester und Lancaster und die geistliche Herrschaft des Bischofs von Durham herausheben können.

Die Umwandlung der Grafschaft Lancaster in eine Pfalzgrafschaft ging 1351 mit der Rangerhöhung des Amtsträgers zum Herzog einher. Dieser Titel war lediglich ein Ehrentitel, aber die Pfalzgrafschaft selbst brachte dem Herzog nahezu königliche Rechte. Dennoch passen die von Herrn Jäschke untersuchten »Residenzen« nicht unter unseren aus den Vorstellungen der Reichsverfassung geprägten Oberbegriff »fürstliche« Residenzen. Es ist sogar fraglich, ob man den relativ weitgefaßten Begriff »residences princières« auf sie anwenden könnte. Weshalb schließlich die zwar wenig schöne, doch genauere Bezeichnung »nicht-königliche« Residenzen gewählt wurde.

Wenn wir die von uns in Betracht gezogenen »Staaten« außerhalb des Reichs im Blick behalten, so tritt die Besonderheit der Verfassungsverhältnisse in England und in Ungarn besonders deutlich hervor. Man hat ja gelegentlich die Goldene Bulle von Stuhlweißenburg von 1222 mit der Magna Charta von 1215 verglichen, wenn man sich auch bewußt war, daß zwischen den Forderungen des Niederadels in beiden Ländern zwar Ähnlichkeiten, aber wohl keine Zusammenhänge bestehen. Herr Kubinyi mußte gleich zu Beginn seines Vortrags feststellen: »Im Königreich Ungarn gab es keine Fürstentümer, darum kann man eigentlich von fürstlichen Residenzen nicht sprechen«. Der ungarische Hochadel ist mit dem französischen und dem deutschen nicht zu vergleichen. Die wenigen ungarischen Magnaten, die *barones ex officio*, gelangten durch Akt des Königs zu Rang und Stand. In England wie in Ungarn gab es neben einer breiten Schicht des Niederadels einige wenige rechtliche Sonderbildungen, in England die von Herrn Jäschke behandelten Pfalzgrafschaften, in Ungarn den König von Bosnien, die Bane von Kroatien und Slowenien. Hier haben historische Sonderbildungen fortgelebt, die nicht zum madjarischen Kernraum gehörten. Äußerlich hat die Magnatenherrschaft aber viele Ähnlichkeiten mit einem Fürstentum aufzuweisen.

Einen anderen Typ des Verhältnisses zum Königtum stellen französische und böhmische Residenzen dar. Johann II. der Gute gab Burgund an seinen Sohn Philipp den Kühnen, sein Nachfolger Karl V. Poitou, Berry und Auvergne an Jean de France, der sich nun Herzog von Berry nannte. Den Inhabern der beiden großen Apanagen blieb es überlassen, diese umfangreichen Herrschaften in ihrem Sinne zu organisieren und zu gestalten. Sie hätten in den Jahren der Schwäche des Königtums während des Krieges mit England die Monarchie auseinanderreiben können. Jean de Berry hat versucht, aus seiner Apanage »une sorte d'Etat au petit pied« zu machen. Dabei hat nicht nur die Fortentwicklung von Poitiers, Bourges und Riom als Verwaltungszentren eine Rolle gespielt, sondern auch der gezielte Ausbau von Poitiers als Residenz. Der Aufwand nach dem Vorbild der Königsresidenz Paris umfaßte Architektur, Skulptur, Buchmalerei. Es ist bemerkenswert, daß bei der Schaffung dieser Apanagenresidenz

durch die Beschäftigung von Pariser Künstlern einerseits die Bindung an Paris sichtbar wird, daß auf der anderen Seite aber Jean de Berry eben diese Beziehung zu Paris zu lockern sucht, indem er von seinem Bruder die Genehmigung erwirkt, jährlich die Grands Jours des Parlaments in seiner Apanage abzuhalten. Der Herzog von Berry betrachtet seine Apanage nicht allein als Versorgung, sondern behandelt sie wie ein eigenes Königreich. Königliche Lehen für das Berry und das Poitou werden dort und nicht in Paris ausgetan. Auf Poitiers werden administrative, verwaltungstechnische und gerichtliche Aufgaben zusammengezogen. Mit der organisatorischen Leistungsfähigkeit, die auf diesen einen Platz konzentriert wird, steht das Bestreben in unaufhebbarer Wechselwirkung, diesen Ort angemessen auszustatten, ihm in der Palastarchitektur und der Ausgestaltung der Stadt einen Anspruch und eine Rechtfertigung auf Machtausübung zu verschaffen. Diese vom Fürsten beabsichtigte Repräsentationskraft ist in ihrer Wirkung in Poitiers besonders gut zu erfassen und rechtfertigt in jeder Hinsicht die Verwendung des Begriffes Residenz.

Ähnlich verfuhr der Herzog von Burgund in Dijon. Ihm eröffnete sich aber die Möglichkeit, zusätzlich kronunabhängige Länder zu erwerben, die schließlich seine unvergleichliche Unabhängigkeit begründeten. Zunächst residierte er aber in Paris.

Paris mit seinen mehr als 100 000 Einwohnern (oder sind es nur 80 000 oder gar 250 000?), eine Stadt, die im Reich nicht ihresgleichen hat, wo die höchsten Zahlen bei ca. 40 000 liegen (Köln), Paris, seit Philipp August um 1200 unbestrittene Hauptstadt Frankreichs, übt eine unvergleichliche Attraktion aus, die zum Erwerb der vielen erwähnten Hôtels geistlicher und weltlicher Aristokraten geführt hat. Dies, obwohl – wie wir erfuhren – man im strengen Sinne nur ›Eigentümer‹ und nicht ›Herr‹ des Bodens in Paris werden kann. In kleinerer Größenordnung hat es dergleichen auch in Städten des Reiches gegeben. Mit Ausnahme vielleicht von Prag handelt es sich aber lediglich um Höfe des lokalen oder regionalen Adels oder um Klosterhöfe²⁸), die weitgehend dem adligen Sitz in der Stadt entsprechen. Aber selbst in Paris ist diese Präsenz eine Funktion der vorhandenen Machtkonzentration. Residiert der König nicht mehr in Paris, und das ist ja im größten Teil des 15. Jahrhunderts der Fall, dann verfallen die ohnehin nicht übermäßig soliden Bauten.

Ein starkes Abhängigkeitsverhältnis bestand zwischen der Markgrafschaft Mähren und der königlichen Residenz Prag. Man kann darüber unter den Przemysliden noch keine klaren Aussagen machen. Seit der Gründung der Markgrafschaft im Jahre 1182 hat der Markgraf Brünn als Vorort betrachtet, aber der Zeit entsprechend Reiseherrschaft ausgeübt. Erst unter den Luxemburgern gewinnt Brünn als Residenz Gestalt. Karl IV. achtete jedoch streng darauf, daß die Bindung von Brünn an Prag nicht geschwächt wurde. Der König hat die Markgrafschaft unter Kontrolle gehalten, so daß der Gedanke an Selbständigkeit gar nicht aufkommen konnte, ja Herr Hlaváček hat wohl recht, wenn er meint, Karl habe die Eheschließungen

28) Vgl. G. STEINWASCHER, Die Zisterzienserhöfe in Köln [Diss. phil. Marburg], Bergisch Gladbach 1981. W. HAAS u. J. CRAMER, Klosterhöfe in norddeutschen Städten, in: Stadt im Wandel. Kunst u. Kultur d. Bürgertums in Norddeutschland 1150–1650 (Ausstellungskatalog), hg. v. C. MECKSEPER, Stuttgart-Bad Cannstatt 1985, Bd. 3, S. 399–440.

seines Bruders, dessen Schwächen er in Tirol hinreichend kennengelernt hatte, in der Weise beeinflusst, daß diese das luxemburgische Imperium im Süden und in Schlesien abdeckten.

Wenn die Deutung von Figuren am Rathaus in Jauer durch Janusz Keblowski richtig ist, so haben wir hier ein Denkmal sowohl für die Dynastie als auch für den Lehnsherrn Karl IV. vor uns²⁹⁾, in den Bezügen etwa vergleichbar den Figuren der Liudolfinger und Welfen von König Heinrich I. bis zu Otto d. Kind am Altstädter Rathaus in Braunschweig aus den Jahren 1447–1468³⁰⁾.

Wohl auf praktische Notwendigkeit ist es zurückzuführen, daß auch in Brünn vom Fürsten einige Burgen der Umgebung als Nebenresidenzen genutzt werden. Allgemein hat der Fürst das Bedürfnis, den Ort zu wechseln, sei es daß er um eines besseren Klimas willen eine Sommerresidenz aufsucht oder im Herbst ein Jagdschloß bewohnt, wie es sich für die Schorfheide nördlich Berlin von den askanischen Markgrafen im 13. und 14. Jahrhundert über Hermann Göring bis zu Erich Honecker nachweisen läßt³¹⁾.

Die Bindung des Adels an die königliche Residenz und den König hat in Ungarn besondere Formen angenommen. Aus den Herrschaftsstrukturen Ungarns erklärbar, haben sich die Mitglieder der mehr als 30 Magnatenfamilien sehr oft in Ofen aufgehalten. Sie hatten eigene Häuser in der Stadt, die gelegentlich einen gewissen Komfort, ein *palatium depictum*, aufwiesen³²⁾. Mit ihrer Anwesenheit in Ofen unterstrichen sie den Residenzcharakter der Hauptstadt. Nicht zuletzt der Erwerb von steuerpflichtigen Grundstücken vom Rat von Ofen, auf alle Fälle die Tatsache, daß der König dem Adel in der Hauptstadt keinen königlichen Grund und Boden überließ, erinnert an das, was Frau Roux über den mühseligen Grunderwerb (mehr als 300 Transaktionen) für das Hôtel de Bourbon in Paris berichtet hat. Als einen Hinweis auf das Bestehen von Adelsresidenzen im Lande kann man es werten, wenn sich die Frauen von Magnaten brieflich beklagen, daß sich ihre Männer zu lange in Ofen aufhalten.

Ungeachtet der Aufenthalte der Magnaten am Hof in Ofen hatte Herr Kubinyi häufig Anlaß, von der Reiseherrschaft des ungarischen Adels zu sprechen. Auch dies ist geeignet, die Vorstellung von voll entwickelten Residenzen abzuschwächen. Zum anderen erhebt sich die Frage nach dem Beweggrund dieses Reisens: Lustfahrt von Gut zu Gut oder Herrschaftsausübung? Oder beides? Die Frage wird sich nur von Fall zu Fall beantworten lassen. Das Vergnügen, die Laune, der oft hemmungslose Lebensgenuß, von dem auch die zerbrochenen

29) Vgl. oben den Beitrag von H. WECZERKA, bei Anm. 112.

30) Siehe in Bd. 4 des in Anm. 28 genannten Ausstellungskatalogs den Beitrag von J. PAUL, Rathaus und Markt. Das Rathaus, seine Bedeutung in der historischen Stadt (S. 89–118), hier S. 96 mit Abb. 9, und Bd. 2, S. 926 Nr. 826.

31) Zu den Residenzen der Markgrafen v. Brandenburg s. K.-H. AHRENS, Residenz und Herrschaft. Studien zu Herrschaftsorganisation, Herrschaftspraxis und Residenzbildung der Markgrafen von Brandenburg im späten Mittelalter (= Europäische Hochschulschriften, R. 3, Bd. 427), Frankfurt/M. 1990.

32) Siehe oben den Beitrag von A. KUBINYI, bei Anm. 165; bei Anm. 22 Belege zur wichtigen Unterscheidung von *castrum* (Burg), *castellum* (Schloß) und *domus/curia nobilitatis* (Haus, festes Haus).

Türen des Brüsseler Palastes zeugen³³⁾, sind ein kaum zu überschätzendes Motiv fürstlichen Handelns. Diese Herren konnten sich die Kapricen leisten, von denen der Arbeitsmann nur träumte, und sie machten reichlich Gebrauch davon, bis hin zum aus dem Fenster geworfenen Spielgewinn³⁴⁾. Philipp der Gute, der ohnehin an jeder seiner Residenzen eine Mätresse hatte, scheint schöne Aussichten sehr geschätzt zu haben. Die Jagdpassion war ihnen allen gemeinsam, der Ortswechsel aus reinem Vergnügen kann niemals ausgeschlossen werden.

Jenseits des Rheins offensichtlich ohne Parallele war die Vorliebe mancher französischer Fürsten, sich des gemalten Anblicks ihrer Lieblingsresidenzen zu erfreuen – das Stundenbuch des Herzogs von Berry und die König René in die Provence nachgesandten Darstellungen sind erwähnt worden. Diese Vorliebe scheint am Anfang einer ikonographischen Tradition zu stehen. Ein schönes Beispiel hierfür gibt Charles de Croy, Fürst von Chimay, ein sehr großer niederländischer Herr, der sich am Ende des 16. Jahrhunderts von allen seinen Besitzungen hatte Alben anfertigen lassen, aus denen eine allgemeine Provinztopographie erwuchs³⁵⁾. Ob es dergleichen auch im Reich gab? Auf dem großen Hochzeitsbankett Karls des Kühnen von 1468 sah man Repräsentationen von Ländern und Herrschaften, Abteien, Städten, den Rittern vom Goldenen Vlies: aber es gab keine Repräsentationen der Residenzen als solche, nicht der Orte, wo der Herzog sich aufzuhalten pflegte³⁶⁾.

Residenzen, fürstliches Erbrecht und dynastische Zufälle

Ein wesentlicher Grund für die Bildung neuer Residenzen ist das fürstliche Erbrecht: Sobald ein Territorium geteilt wird, benötigen die selbständigen Herren eine Residenz. Solche Ansprüche wurden nicht nur in Paris/Dijon, Paris/Poitiers und Prag/Brünn befriedigt, sondern in geradezu extremer Weise bei den schlesischen Piasten: Landesteilung bewirkt Residenzbildung. Die Auffassung des Adels von der freien Verfügungsgewalt über das von ihm beherrschte Land und die damit verbundene Möglichkeit der Teilung macht die Bildung von Residenzen der einzelnen Linien unausweichlich – bis sich auch auf Fürsten- und Herrenebene der Unteilbarkeitsgedanke durchsetzt. Der Inhaber eines Teilterritoriums muß

33) A. Uyttebrouck erwähnte sie nach Reparatur-Rechnungen in seinem Vortrag über die Residenzen der Herzöge von Brabant.

34) Vgl. Vita Caroli Quarti, hg. v. E. HILLENBRAND, 1979, S. 182.

35) Albums de Croy, publ. sous la dir. de J.-M. DUVOSQUEL, Brüssel 1985 ff. (26 Bde.). Vgl. D. THOSS, Flämische Buchmalerei. Handschriftenschatze aus dem Burgunderreich. Ausstellung d. Hss.- u. Inkunabelsg. d. Österr. Nationalbibl., Graz 1987, S. 144 f. Nr. 95.

36) Siehe oben den Beitrag v. W. PARAVICINI, bei Anm. 305. Jean de Berry ließ am großen Turm der Burg von Poitiers die sieben Vizegrfschaften »und andere große Herrschaften« abbilden, die von diesem Turm zu Lehen gingen; s. oben den Beitrag von R. FAVREAU, bei Anm. 31.

in einer Zeit der Schriftlichkeit seinen Besitz unverwechselbar kennzeichnen. Er benennt ihn nach der Hauptburg, und bei dieser wurde für die Bedürfnisse des Hofes und der Verwaltung die Residenzstadt entwickelt.

Am gegensätzlichsten war die Entwicklung in Polen: Als Wladislaw Lokietek 1320 Polen unter der Krone wieder geeint hatte, gab es in Schlesien 16 piastische Teilfürstentümer. Gerade bei den schlesischen Piasten läßt sich aber zeigen, daß Erbrecht, Landesteilung und Residenzburg auf die Dauer noch keine Residenz machen und daß das Erbrecht auch in der umgekehrten Richtung wirken kann: Sobald eine Linie ausstirbt, wird die Residenzburg Sitz von mittleren oder niederen Verwaltungsbeamten, oder sie dient anderen Zwecken. Das Schicksal von Bar-le-Duc oder die Geschichte der Herzöge von Burgund vermag dies ebenfalls zu illustrieren. Was Hauptresidenz war, wird Witwensitz; Teile der ehemals gebündelten Residenzfunktion bleiben, z.B. ein Ehreuvorrang, wie im Falle Löwens im Brabant, oder die Grablege wird in Dijon belassen, oder es dauert wenigstens das fort, was die Geographen heute gerne einen zentralen Ort nennen. Eindrucksvoll ist bei den Piasten das Bewußtsein der dynastischen Zusammengehörigkeit, das seinen Ausdruck in der Ikonographie gefunden hat. Die Darstellung der dynastischen Kontinuität beginnt mit den verlorenen Bildern der französischen Könige im Palais der Ile-de-la-Cité, wird von Karl IV. auf den Karlstein übertragen und findet sich auf dem Schloß von Brieg wieder. Die Trauerausstattung der Brieger Schloßkirche für den letzten Piasten zeigte das Motiv der aus dem Leib des legendären Stammvaters Piast, des Bauern, entspringenden verschiedenen Zweige des Geschlechts. Hier wird ein in den Anfängen fabulöser geschichtlicher Hergang dargestellt, der zuerst im *Chronicon Polonico-Silesiacum* aufgezeichnet ist.

Die Sonderentwicklung im Deutschordensland Preußen

Eine Besonderheit unter den Residenztypen bildet der Deutschordensstaat. Er fällt, wie in vielem, so auch hier völlig aus dem Rahmen. Er darf hier behandelt werden, da er trotz mancher Versuche König Sigismunds, ihn als Glied des Reiches zu betrachten, ein Petersstaat war und geblieben ist. Da der Landesherr dem Zölibat unterlag, schied Landesteilung auf erbrechtlicher Grundlage als Motor der Residenzenbildung aus. Die Marienburg war unumstrittene Residenz des Hochmeisters; nur Königsberg als Sitz des Marschalls trat gelegentlich in Konkurrenz. Trotz der Konzentrierung des Staates auf die Residenz Marienburg läßt sich dank der unvergleichlichen Urkundenüberlieferung und Aktenführung des Deutschordensstaates³⁷⁾ zeigen, daß der Hochmeister eine bis ins Detail zu verfolgende Reiseherrschaft ausgeübt hat. Es genügte nicht, daß der Hochmeister von der Marienburg aus das Land verwaltete, obwohl es bei dem hohen Stand der Schriftlichkeit möglich gewesen wäre. Trotz

37) Vgl. R. WENSKUS, Das Ordensland Preußen als Territorialstaat des 14. Jahrhunderts, in: *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert*, hg. v. H. PATZE, Bd. 1 (VortrForsch XIII), 1970, S. 347–382.

der ausgezeichneten Versorgung der Marienburg, über die uns das Marienburger Treßlerbuch und andere Amtsbücher des Ordens Auskunft geben, hält sich der Hochmeister nicht dauernd in seiner Residenz auf, sondern bereist einen »Zentralraum« in den Komtureien Marienburg (in der Stuhm eine Art Nebenresidenz bildet), Danzig und Elbing. Diese und andere Reisen geschehen in bestimmtem zeitlichen Rhythmus. Die bei den einzelnen Hochmeistern unterschiedlichen Gewohnheiten³⁸⁾ zeigen, daß selbst im 15. Jahrhundert und ungeachtet einer markanten Residenz die Präsenz des Herrschers für die Festigkeit der Herrschaft notwendig war. Während vielerorts im Reich die Residenz der Punkt der größten Verdichtung der Herrschaft ist und diese in zunehmender Entfernung ihre Wirksamkeit verliert, hat Herr Neitmann gezeigt, daß kein Staat in Europa, auch kein westeuropäischer, so präzise Grenzlinien besitzt wie der Deutschordensstaat Preußen³⁹⁾.

Innerhalb dieses in der Tat linearen Flächenstaates übte der auf einer prächtigen Residenz sitzende Hochmeister Reiseherrschaft, besser eine intensive »Dienstreisherrschaft« aus. Sie ist, wie wir betonen möchten, nicht mit gelegentlichen Dienstreisen eines heutigen Ministerpräsidenten oder Regierungspräsidenten zu vergleichen, der sich an Ort und Stelle über einen bestimmten Sachverhalt orientieren will. Für den Hochmeister galt es, den für mittelalterliche Vorstellungen unentbehrlichen Kontakt zu Rittern, Knechten, Bürgern, Bauern zu halten. Er bleibt nicht entrückt in der Residenz. Trotz der Existenz einer zentralen Verwaltung in der Marienburg hat der Hochmeister auf diesen Reisen häufig für die Bevölkerung Urkunden ausgestellt, sofern die anstehenden Rechtsgeschäfte nicht vom zuständigen Komtur beurkundet werden konnten. Diese administrative Reisetätigkeit des Hochmeisters erfaßt ganz andere Bevölkerungsschichten als die der hochmittelalterlichen Kaiser. Beim Orden wird sie notwendig, weil in dem durch planmäßige Siedlung in Besitzrechte aufgeteilten Staat vielfach eine Autopsie strittiger Rechtsverhältnisse vor Ort erforderlich ist. Im Ordensstaat handelt es sich um eine Intensivierung der Verwaltung und eine Festigung des Staatsgedankens. Der Hochmeister erledigt tausend Kleinigkeiten auf seinem Zug durch das Land. Man halte sich dagegen vor Augen, daß der mittelalterliche König nicht selten über Streitigkeiten urkunden mußte, die viele Tagereisen vom Ort seines augenblicklichen Aufenthaltes entfernt waren.

38) Vgl. die graphische Darstellung eines Hochmeisteritinerars bei B. JÄHNIG, Winrich von Kniprode – Hochmeister des Deutschen Ordens 1352–1382, in: *JbPreußKulturb* 19, 1982, S. 249–276, hier S. 267.

39) Vgl. K. NEITMANN, Die Staatsverträge des Deutschen Ordens in Preußen 1230–1449. Studien zur Diplomatie eines spätmittelalterlichen Territorialstaates (*NForschBrandPrG* 6), 1986, bes. S. 505ff. Eine Illustration der Weise, wie »Grenzen« (ein über das Ordensland dt. gewordenes slaw. Wort) beachtet wurden, bietet DERS., Jagdbriefe im diplomatischen Verkehr des Deutschen Ordens mit Polen–Litauen um 1400, in: *Preußenland* 24, 1986, S. 25–33.

Residenz und Stadt

Für zahlreiche fürstliche Residenzen war das Vorhandensein einer Stadt die Voraussetzung für ihre Entwicklung. In vielen Fällen ging der Stadt eine Burg voraus. Wir haben auf beiden Tagungen zahlreiche Beispiele kennengelernt, wo früh- oder hochmittelalterliche Burgen die Vorstufe einer künftigen Residenz bildeten. Eindrucksvoll war die von Herrn Weczerka vorgestellte Serie der schlesischen Piastenburgen in Breslau, Ratibor, Oppeln und Glogau, sämtlich an oder auf einer Insel in der Oder gelegen, dazu Liegnitz. Wir nennen weiter Brünn und Wilna. Aus dem Gebiet des Deutschen Reiches ließen sich diese Beispiele beliebig vermehren. In unmittelbarer topographischer Verbindung mit einer bereits vorhandenen Burg oder in geringer Entfernung von dieser (Beispiele: Ratibor und Lüben) wurden Städte gegründet oder entwickelten sich solche.

Einen Sonderfall bietet Sagan. Dort gab es eine Kastellaneiburg, also eine Befestigung aus der Zeit vor der Residenzbildung. Aber bezeichnenderweise erbaute der erste Herzog ca. 1274 am Westrand der Stadt neben der Pfarrkirche ein steinernes und ein hölzernes Haus. Der Fürst geht in die Stadt, wird von ihr angezogen – unter Verzicht auf die Burg, der traditionellen Heimstatt des hohen Adels. In Brünn ebenso wie in Olmütz und Znaim gab es im Hochmittelalter Burgen; die dazugehörenden Städte sind im Zusammenhang mit diesen landesherrlichen Burgen erwachsen, ein Vorgang, der in der Entwicklungsgeschichte des Städtewesens so häufig ist, daß es sich nicht lohnt, bei ihm zu verweilen.

Aber nicht aus jeder Verbindung von Burg und Stadt hat sich eine Residenzstadt entwickelt. Von Interesse ist, daß bereits 40 Jahre nach der ersten Nennung von Nancy, das von Herrn Fray behandelt wurde, die herzogliche Festung und die Mauern der Stadt erscheinen: 1111–1115 werden *castrum et oppidum de Nanceio* erwähnt; die Nennung eines *palatiums* um 1200 bezeichnet nicht den Bauteil einer Burg, sondern die Residenz des Herzogs von Oberlothringen. Der hohe Adel, der eine zentrale Herrschaft über ein größeres Territorium ausübt, tut dies nicht mehr von einer *in eremo* gelegenen Burg aus. Es wäre übertriebene Vorsicht gewesen, von einer in Waldeinsamkeit gelegenen Burg, abseits eines Verkehrsknotenpunktes, Kontakte etwa durch Boten zu dem im Entstehen begriffenen Verwaltungsnetz herzustellen. Man konnte seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts Herrschaft, die mehr als Grundherrschaft war, nicht mehr unter Absonderung von der Kulturlandschaft ausüben. Mit Recht hat Herr Hlaváček von einer zentralen Kulturlandschaft in der Umgebung von Brünn gesprochen, was dieser Siedlung möglicherweise den entscheidenden Vorsprung vor Mikulcice oder Breclav/Lundenburg gegeben hat, die Herr Koller ins Gespräch gebracht hat⁴⁰⁾. Mikulcice kam nicht in Frage, weil, wie man heute noch sehen kann, der Boden um die Kirchen und den Burgwall herum sumpfig war. Die enge Verbindung zwischen landesherrlicher Residenzburg und Stadt hat in den Brünnener Stadtbüchern ihren Niederschlag gefunden. Es spricht nicht gegen die geradezu magnetische Wirkung der Städte auf den hohen Adel, wenn die Markgra-

40) Vgl. Protokoll Nr. 280, S. 44.

fen von Mähren im Raum Brünn neben der Hauptresidenz auf dem Spielberg noch einige Nebenresidenzen einrichteten. Ein Fürst kann über mehrere Residenzen verfügen, aber Herr Paravicini hat für Burgund zutreffend festgestellt, daß der Herzog nicht beliebig viele Residenzen haben konnte. Liegen die Gründe für den Aufstieg mancher Stadt in Burgund zur Residenz klar auf der Hand, so läßt sich für andere nicht erklären, weshalb sie bevorzugt wurden. Bemerkenswert ist, daß in Burgund die Ortsveränderung des Herzogs von Dijon und Paris nach Brügge und Brüssel im Grunde auf das dynastische Erbprinzip zurückzuführen ist. Der burgundische Staat war eine Summierung von Territorien, die durch Erbfälle in Personalunion verbunden waren. Jedes dieser Territorien hatte und behielt eigene Stände und hatte einen oder mehrere zentrale Orte. Wie Herr Uyttebrouck bestätigt hat, war Brüssel der tatsächliche Vorort Brabants, schon lange bevor Philipp der Gute im Jahre 1430 Herzog wurde, und alle Bemühungen der ehrwürdigen Stadt Löwen konnten daran nichts ändern. Einen burgundischen Einheitsstaat gab es nicht, aber es ist verständlich, daß Karl der Kühne dieses Konglomerat von Fürstentümern für unbefriedigend hielt und auf die Bildung eines Königreichs hinstrebte. Man wüßte gerne, ob er ihm im Falle des Gelingens seiner Pläne auch eine Hauptstadt verschrieben hätte.

Die Residenz des Spätmittelalters liegt in aller Regel in oder an einer Stadt. Die Stadt zieht die Residenz an und die Residenz die Stadt. Selbst die Utopien können sich, wie Herr Melville gezeigt hat, eine Residenz ohne Stadt nicht vorstellen. Diese Verstädterung führt zu neuen unbefestigten Bautypen einerseits, zur ländlichen Idylle andererseits.

Diese Bindung der Residenzburg an die Stadt hat, wie vor allem auf der ersten Tagung mehrfach gezeigt werden konnte, den ganz einfachen Grund, daß der hohe Adel auf den Komfort, wie ihn allein die bürgerliche Stadtkultur bot, nicht mehr verzichten wollte⁴¹⁾. Wenn die Fürsten mit ihrer Residenzstadt und deren Bürgern in so unheilbaren Streit verfielen, daß sie die Residenzburg verlassen mußten, so zogen sie nicht aufs flache Land, sondern ließen sich quasi vor den Toren der ihnen grollenden Stadt nieder oder setzten sich in einer anderen fest. Die Welfen wurden 1371 aus Lüneburg vertrieben und machten Celle zur neuen Residenz. Sie verloren Schritt für Schritt Braunschweig, setzten sich aber seit dem 14. Jahrhundert in der übernächsten Feldflur, in Wolfenbüttel fest, das durch mehrere Okerarme zwar gesichert, aber dessen sumpfiger Untergrund für eine Stadtgründung – wie sich zeigte – ungünstig war. Die Welfen haben denn auch nicht geruht, bis sie ihre alte Residenzstadt Braunschweig 1671 wieder unterworfen hatten.

In Frankreich und den Niederlanden hat dagegen die Präsenz des Fürsten einen so hohen materiellen, ideellen, symbolischen Wert für das Land und die Stadt, daß diese in der Regel versucht (wir hörten aber auch von der »menace de la résidence«), den Fürsten für länger oder immer an sich zu binden, und bereit ist, dafür teuer zu zahlen. Im Falle allzu großen politischen Gegensatzes und innerer sozialer Spannungen – bekanntlich ist die städtische

41) Vgl. den Sammelband »Adelige Sachkultur des Spätmittelalters. Internat. Kongress Krems a. d. Donau 1980« (VeröffInstMittelaltRealienk 5), Wien 1982.

Oberschicht nicht Herr im Hause und muß nach zwei Seiten kämpfen und sich nach der einen oder anderen orientieren oder wird beiseitegefegt – kommt es aber, wie in Gent und anderen niederländischen Städten, zur Ablehnung des Fürsten. Mit der einzigen Ausnahme von Montpellier sind wir im Westen keiner dauernden Verdrängung des Fürsten aus seiner Stadt begegnet, wie die Welfen und zahlreiche Fürstbischöfe des Reiches sie gekannt haben. Gent fleht nach dem Ende des großen Aufstandes den Herzog von Burgund geradezu an, die Stadt wieder zu besuchen, und als er endlich kommt, bereitet sie ihm ein besonders glanzvolles Fest.

Aufgrund der besonderen verfassungsgeschichtlichen Voraussetzungen bestand in italienischen Städten zwischen dem Signore und der Bürgerschaft meist ein latentes Spannungsverhältnis. In Verona ist die Lage des Rathauses, der heutigen »Loggia del consiglio«, im rechten Winkel zum zweiten Skaligerpalast mit den davorliegenden Grabmälern charakteristisch. Weitere Gebäude der Skaliger lagen in der Nähe, so daß Herr Riedmann von einer Art Regierungsviertel sprechen konnte. Aber als es nach 1350 zu einem Aufstand gegen Cangrande II. kommt, wird das mächtige Castello S. Martino als Zwingburg angelegt.

Auch in England war die Residenz-Burg ohne Stadt nicht denkbar. Nicht so zwingend erscheint diese Bindung in Ungarn. Von 48 Residenzen ist die Verbindung mit einer Stadt bei 43 zu erweisen, aber zumeist erscheint eine zu einer Residenz gehörige Burg erst in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts. Die enge Verzahnung des Residenzherren mit der Bürgerschaft kommt auf vielfältige Weise zum Ausdruck. Herr Jäschke hat für England auf das Beispiel der Mysterienspiele hingewiesen, die von Bürgern aufgeführt werden. In Heidelberg wird das kurfürstliche Geschirr zu bürgerlichen Feiern ausgeliehen⁴²⁾, während umgekehrt die Stadt Freiburg im Üchtland dem Hause Österreich die Herrschaft aufgekündigt haben soll, weil Herzog Albrecht VI. ihr Silbergeschirr veruntreute⁴³⁾.

Für die Residenzen der geistlichen Reichsfürsten gilt die Bindung an ihre Residenz in ähnlicher Weise; wenn der Bischof im 13. oder 14. Jahrhundert Streit mit seiner Stadt hat, dann richtet er sich vor den Mauern eine Residenz ein, bleibt aber wie in Mainz⁴⁴⁾, Köln, Hildesheim möglichst in Sichtweite der Domkirche oder wie in Passau in Kanonenschußweite vom Rathaus der widerspenstigen Stadtgemeinde. Selbstverständlich ist der Fürstbischof nicht nur als Territorialherr mit seiner Residenzstadt verbunden, sondern auch und in erster Linie als Bischof mit seiner Kathedrale.

42) M. SCHAAB, s. Protokoll Nr. 272 S. 98.

43) Die Pilgerfahrt des Hans von Waltheym im Jahre 1474, hg. v. F. E. WELTI, Bern 1925, S. 13f. Vgl. W. BAUM, Sigmund der Münzreiche, Bozen 1987, S. 105–113.

44) Vgl. A. GERLICH, Eltville als Mainzer Residenz. Werden – Bauten – Ausstattung, in: Mainzer Zeitschrift. Mittelrheinisches Jahrbuch für Archäologie, Kunst und Geschichte 83 (1988), S. 55–66.

Residenz, Kirche, Grablege

Nächst einer aus älteren Perioden vorhandenen Burg gehört zu den bestimmenden Merkmalen nicht nur deutscher, sondern auch der meisten der hier besprochenen europäischen Residenzen eine Häufung von Kirchen in der Stadt. Auch Städte mittlerer Größe, die keinen Stadtherrn in ihren Mauern in deren unmittelbarer Nähe haben, beherbergen außer den Pfarrkirchen zumindest Bettelordenskirchen, aber wenn sich Landesherren als Kirchenstifter betätigt haben, zumal bereits in früheren, quasi »vorresidentiellen« Epochen, dann haben diese Kirchenstiftungen eine nicht zu leugnende Bindewirkung. Diese besteht auch noch, wenn die Stiftskirche nicht mehr die Schreibkräfte für die landesherrliche Kanzlei stellt⁴⁵). In und um Brünn konnte Herr Hlaváček neben der bezeichnenderweise zur Kollegiatkirche erhobenen Pfarrkirche an der ältesten Burg eine so große Zahl von Kirchen und Klöstern nennen, daß er aus diesem Grunde von einer »zentralen Kulturlandschaft« sprechen konnte. Auch in Schlesien konnte auf die »räumliche Nähe der Kollegiatstifte zu den Residenzen« hingewiesen werden. Hinsichtlich Ungarns ist auf den geglückten Versuch eines Magnaten aufmerksam zu machen, sich des Leichnams des (später heiliggesprochenen) Johannes von Capistrano zugunsten des Franziskanerklosters seiner Residenz zu bemächtigen⁴⁶). Poitiers verfügte seit dem Früh- und Hochmittelalter bereits über eine reichliche Ausstattung mit Kirchen, als Jean de Berry mit einer festen Vorstellung vom weltlichen Apparat einer Residenz über die Stadt förmlich hereinbrach, so daß sich die Gründung neuer Kirchen in der Stadt wohl erübrigte. Die von Herrn Jäschke behandelten englischen Residenzen zeichnen sich dagegen nicht durch eine auffallende Zahl von Kirchen aus.

Die Residenzkirchen sind in der Regel der Ort der Grablege, aber nicht immer. Man kann den Bestattungsort auch wechseln. »Die Residenz der Toten ist nicht immer die Residenz der Lebenden« (A. Wolf). Die schlesischen Piasten hatten keine zentrale Grablege, sondern wenn durch Landesteilung neue Residenzen mit zugehörigen Kirchen entstanden, wurden diese in der Regel Grabkirchen dieser Linien. Von einzigartiger Gestalt, die nur aus den architektonischen und künstlerischen Voraussetzungen und Mitteln der italienischen Frührenaissance zu verstehen ist, sind die imponierenden Grabdenkmäler der Skaliger, über deren Vorbilder lange diskutiert worden ist⁴⁷). Die Freidenkmäler Can Grandes und seiner Nachfolger sind alles andere als Zeugnisse der Frömmigkeit, sondern jeder Betrachter der Gegenwart wird und der Bürger von Verona sollte von ihnen beeindruckt sein als von einem »strumento di governo e di affermazione di sovranità«: »Das Grabdenkmal als Propagandamittel und Zeichen des Herr-

45) Vgl. Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter. Referate zum VI. Internat. Kongreß f. Diplomatik, München 1983, 2 Bde., 1984; den unten in Anm. 62 genannten Ausstellungskatalog und die oben in Anm. 21 genannte Literatur zur Stiftskirche.

46) Siehe oben den Beitrag von A. KUBINYI, bei Anm. 82.

47) J. Fried verwies auf die mittelalterlichen Gelehrtengräber in Bologna, darüber M. BERTRAM in: *QForschItalArchBibl* 65, 1985, S. 427–35.

scherkultus«, wie Herr Riedmann es formuliert hat. Diese Grabdenkmäler von Verona gehören zu dem großen Apparat von architektonischen und künstlerischen Zeugnissen, welche noch kurz zu behandeln sind. In der frühen Neuzeit wird für diese Grabstätten immer eine oktagonale oder Rundkapelle außen an eine ältere Kapelle angebaut, das Mausoleum in Nancy, die Schönbornkapelle in Würzburg oder in Stadthagen die Kapelle der Grafen von Schaumburg.

Der herrscherliche Apparat der fürstlichen Residenzkirchen stand an künstlerischer und materieller Kostbarkeit bisweilen dem Instrumentarium der Königskirchen kaum nach, auch wenn man die Objekte, um ein von Herrn Schweineköper genanntes Beispiel zu nennen, nicht nach heutigen Auktionspreisen bewerten sollte. Gemeint sind kostbare liturgische Handschriften als Herrschaftszeichen, in der Art des Helmarshäuser Evangeliars Heinrichs des Löwen. Über eine dem »Welfenschatz« vergleichbare Sammlung von Reliquienbehältern verfügte kaum eine alte Kathedrale. Herr Kötzsche hat zwar zu Beginn seines Vortrages ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Welfenschatz kein herrscherlicher Schatz gewesen ist. Das ist zwar formal richtig, aber ohne die Welfen als Patrone von St. Blasii ist die Entstehung dieses Schatzes nicht denkbar. Wenn auch nur zwei Reliquiare aufgrund ihrer Inschriften sicher auf Heinrich den Löwen hinweisen, so ist allein dieses Faktum schon von außerordentlicher Bedeutung.

Wie die Grablege einer älteren Dynastie durch Ortsverlegung der Grabkirche mit der neuen Grablege einer neuen Dynastie verbunden werden und eine Tradition fortgeführt werden konnte, hat Herr Michael in seinem Vortrag über »Das Kloster St. Michael in Lüneburg und seine Denkmäler zur Geschichte der Billunger und der Welfen« gezeigt. In Verbindung mit der fürstlichen, wenn auch in Kirchen beheimateten Schatzbildung und der Ausstattung der Herrschaftskirchen ist die von Herrn Michael nicht erwähnte, aber mit neuen Ergebnissen untersuchte »Goldene Tafel« in Lüneburg zu nennen, eine in den Altar der neuen Michaeliskirche nach 1371 eingebaute Reliquienwand, die in ihrer Funktion mit dem Welfenschatz vergleichbar ist⁴⁸⁾.

In Frankreich wird der kirchliche Charakter der Residenz in der Regel nicht durch Gründung neuer Kirchen unterstrichen. Poitiers besaß seit dem Frühmittelalter neben der Kathedrale eine Anzahl hervorragender, für die Architekturgeschichte wegweisender Kirchen. Sowohl Bourges als auch Dijon besitzen fürstliche »Saintes-Chapelles«, heilig wegen ihres besonderen Reliquienbesitzes, aber auch in Nachahmung des Vorbilds in Paris⁴⁹⁾. Auch hier richtete sich der religiöse Eifer des Fürsten auf die Stiftung von wertvollen Reliquienschreinen und anderen Werken der Kleinkunst. Der besondere verfassungsgeschichtliche Charakter französischer Fürstenresidenzen kommt beiläufig zur Geltung, wenn ein Jean de Berry auf den

48) E. MICHAEL, Die Inschriften des Lüneburger St. Michaelisklosters und des Klosters Lüne (DtInschriften, Göttinger Reihe, 24), 1984, S. 36–38 (Nr. 7), 62–68 (Nr. 16), 79f. (Nr. 26). Vgl. R. BLASCHKE, Studien zur Malerei der Lüneburger »Goldenen Tafel«, Diss. phil. Bochum 1976.

49) Siehe den Beitrag v. W. PARAVICINI, bei Anm. 39 und 181. C. BILLOT, La Sainte-Chapelle de Vincennes, in: L'Information Historique 408, 1986, S. 49–57 (allgemein wichtig).

neuen Buchdeckel einer Handschrift des 12. Jahrhunderts unter anderem schreiben läßt: »Johann, Sohn und Bruder des Königs von Frankreich, Graf von Poitiers«⁵⁰).

Nicht nur durch die Herzöge von Burgund, auch durch Jean de Berry wird der große Bereich der profanen und der sakralen Musik belegt, darunter der Orgelbau. Dabei erfährt unsere Behauptung, man habe von der Reiseherrschaft zur Residenzbildung übergehen müssen, weil bestimmte Dinge nicht mehr transportabel waren, eine unerwartete (wenn auch nur partielle) Widerlegung. Wir hörten von Herrn Favreau, daß der Herzog von Berry sich einen Spezialwagen hatte anfertigen lassen, auf dem er seine »große Orgel« transportierte, wenn er seinen Aufenthalt von Bourges, wo er immerhin an 207 Tagen bezeugt ist, nach Poitiers verlegte, wo er an 270 Tagen nachzuweisen ist. Natürlich ist diese »große Orgel« klein im Vergleich zu den Werken des Barock, aber man hat sie immerhin mitgeschleppt.

Insgesamt kann man sagen, daß die Spitzenleistungen der religiösen und profanen Kleinkunst in Frankreich von den großen Kirchen, den Königen, aber auch den Fürsten veranlaßt worden sind. Wir meinen all die Werke, die 1981–82 in der großen Ausstellung »Les Fastes du Gothique. Le siècle de Charles V« gezeigt worden sind⁵¹).

Fürstliche Herrschaftszeichen

Wenn von den Elementen gesprochen werden soll, die äußerlich die fürstliche Residenz prägten, dann ist zunächst von den Zeichen zu reden, durch die sich der »Fürst« vom König und vom übrigen Adel zu unterscheiden trachtete. Daß auch die über dem niederen Adel stehenden Reichsfürsten es nicht mehr bei ihrem Namen als Unterscheidungsmerkmal bewenden lassen wollten, sondern ein klares Zeichen forderten, hat spätestens Rudolf IV. von Österreich seinem Schwiegervater Karl IV. begreiflich gemacht. Jeder Tourist sieht heutzutage die gezackte Erzherzogskrone Rudolfs des Stifters am Stefandom bzw. das Original im Museum der Stadt Wien. Auch bei den fürstlichen Herrschaftszeichen geht Frankreich voran. Nach Hinkmar von Reims soll Karl der Kahle seinen Schwager Boso mit einer *corona ducalis* gekrönt haben. Aus Aquitanien ist aus dem 12. Jahrhundert ein Ordo der Herzogserhebung überliefert⁵²). Während Königskronen ihre eigene, hier nicht zu erörternde Geschichte hatten, waren Fürsten, wenn sie sich äußerlich zur Geltung bringen wollten, in Schwierigkeiten. Für Prinzen des königlichen Hauses in Frankreich ließ sich das Problem leicht lösen: Sie trugen als »Fast-Könige« kleinere Kronen. Im Reiche war man in Verlegenheit. Den Reichsfürsten standen nichts als Lehensfahne und Schwert zu. Nicht einmal die Goldene Bulle regelte die Kleiderfrage der Kurfürsten. Die mit Edelsteinen besetzten Fürstenhüte zeigten einmal den Drang der Fürsten, sich symbolisch auszuzeichnen, zum anderen die Hilf- und Regellosigkeit,

50) Siehe den Beitrag v. R. FAVREAU, bei Anm. 139.

51) Les Fastes du Gothique. Le siècle de Charles V. Paris 1981.

52) W. KIENAST, Der Herzogstitel in Frankreich und Deutschland (9.–12. Jahrhundert), 1968, S. 47 Anm. 226, 85 Anm. 4 (Annales Bertiniani).

die in dieser Hinsicht waltete. Die Königs-Gleichheit der Fürsten konnte auch durch Drei-Königsaltäre mit Kryptoporträts des Stifter-Fürsten sinnfällig gemacht werden. Bekanntlich soll Karl der Kühne in dieser Art abgebildet worden sein. Die Hl. Drei Könige sind »das mittelalterliche sakralpolitische Andachtsbild« schlechthin, wie Herr Straub in der Diskussion bemerkte⁵³). Für uns ist auf alle Fälle wichtig, daß das an einem Bürgerhaus angebrachte Wappen eines Fürsten diesem eine Art Residenzcharakter verleihen konnte, während das Abschlagen und Schänden des Wappens und der durch den Henker vorgenommene gelbe Anstrich der Türen den Besitzer, hier den Herzog von Bourbon im dritten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts, sichtbar entehrten, Residenzcharakter und Besitzanspruch aufhoben.

Herrschaftsarchitektur: Von der Burg zum Schloß

Zu einer fürstlichen Residenz gehört nächst den Kirchen eine Architektur. Diese kommt einmal im Palast zum Ausdruck, der die Verteidigungsfunktion der Burg weitgehend verloren und den Charakter einer Wohnanlage mit hohen Komfortansprüchen angenommen hat. Offensichtlich gibt es schon um 1300 in Nancy eine entfestigte Residenz in der Stadt. Das Raumbedürfnis des Fürsten überschreitet die Unterkünfte der Mannschaft der alten Wehrburg sowohl nach der Zahl als auch nach der Qualität der Räume und ihrer Ausstattung⁵⁴). Bezeichnenderweise finden sich in Königsschlössern des 15. Jahrhunderts an der Loire eine »Salle de garde«, also ein Raum für die Leibwache. Ihre Aufgabe ist es nicht, das Territorium, sondern nur die Person des Königs oder Fürsten zu schützen.

Den Anstoß zum Wandel von der Wehrburg des hohen zum Wohnschloß des Spätmittelalters gaben verschiedene Entwicklungen. Die Kultivierung von Repräsentation und Gastfreundschaft zum einen. Der Raumbedarf wurde größer und wurde durch den Bau großer Hallen (W. Lammers) befriedigt. Auch die Raumaufteilung wurde differenziert. Durch Gänge wurden Raumverbindungen geschaffen, die das Betreten, das heißt den Durchlauf durch andere Zimmer und damit die Störung der Personen in den Räumen, entbehrlich machten.

In Poitiers wird der Rang des Schlosses nicht nur durch die zunehmende Zahl der Räume, sondern auch durch ihre Größe und die Leistungen geprägt, die Baumeister nicht mehr allein für Sakral-, sondern nun auch für Profanarchitektur vollbringen. Die Zahl der Hofbedienste-

53) Th. STRAUB, Protokoll Nr. 280 S. 37. Vgl. den Ausstellungskatalog »Die heiligen Drei Könige, Darstellung und Verehrung«, Köln 1982.

54) U. ALBRECHT, Von der Burg zum Schloß. Französische Schloßbaukunst des Spätmittelalters, Worms 1985. DERS., Der Adelssitz im Mittelalter. Studien zum Verhältnis von Architektur und Lebensform im nordwestlichen Europa, Habil.-Schr. (Ms.), Kiel 1988. Vgl. W. PRINZ u. R. G. KECKS, Das französische Schloß der Renaissance. Form und Bedeutung der Architektur, ihre geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen. Mit Beiträgen v. U. ALBRECHT u. einem Beitrag v. J. GUILLAUME, Berlin 1986. M. BUR (Hg.), La maison forte au moyen âge. Actes de la Table ronde de Nancy – Pont-à-Mousson 1984, Paris 1986. U. WIRTLER, Spätmittelalterliche Repräsentationsräume auf Burgen im Rhein-Lahn-Mosel-Gebiet, Köln 1987.

ten und die Staatshandlungen und Hoffeste, für die sie in Aktion treten, verlangen Säle, welche vergleichbar viele Menschen aufnehmen können wie ein mittlerer Kirchenbau, wenn man etwa an die Halle des Hôtel in Poitiers denkt, die heute noch den zentralen Raum des Palais de Justice bildet. Die Verbindung einer fürstlichen Residenz wie Poitiers zur Königsresidenz Paris beruht nicht nur auf Lehens- und anderen rechtlichen Bindungen, sondern auch auf Kontakten wie die Vermittlung von Baumeistern wie Gui de Dampmartin.

Herrschaftsarchitektur: Treppe, Statuen, Uhr und Brücke

Für den Unterschied von Burg und Residenzschloß ist es bemerkenswert, daß Gui an der Treppe des Louvre mitgearbeitet hatte. Die Treppe ist nicht mehr Verbindungsbehelf zwischen zwei Stockwerken eines Palas, sondern künstlerisch gestalteter Aufstieg zu Raumfluchten, insbesondere für Damen, und zwar für Damen in kostbaren, langen Gewändern burgundischer Mode. Zu erinnern ist an die freie Spindelstiege der Albrechtsburg in Meißen, über deren breit ausladende, flache Stufen Damen und Herren nicht steigen müssen, sondern schreiten und ihre modische Kleidung zeigen können. Ein Schloß wie das von Poitiers (oder von La Ferté-Milon oder von Pierrefonds)⁵⁵⁾ nimmt am Ende des 14. Jahrhunderts auch an der Außenseite Skulpturen hervorragender, nun mit Namen bekannter Meister wie Jean de Huy und Hennequin de Bruges auf, die in Paris bzw. in Bourges gearbeitet haben. Auch in ungarischen Residenzen sind Meister bekannt. Der fürstliche Palast verfügt über das Erstaunlichste der Zeit, die *grosse horloge*, den mechanischen Zeitmesser, wie er sich am Palais auf der Ile de la Cité befand. Meister Pierre Merlin, *horlogier du roi*, hatte an den Uhren von Sens und Angers gearbeitet und betreute die von Poitiers von 1388 bis 1399, die siebente in ganz Frankreich und die erste an einem eigens errichteten Uhrenturm. Auch Verona verfügte über einen solchen Chronometer⁵⁶⁾.

Große Bedeutung unter den Baumaßnahmen, die der Herrscher in seiner Residenz bewirken konnte, besitzen die Brücken⁵⁷⁾. Diejenigen über den Rhône in Lyon, die um die Mitte des 12. Jahrhunderts von der Bürgerschaft errichtet wurde, ist ein Zeichen der bürgerli-

55) J. MESQUI, La fortification dans le Valois du XI^e au XV^e siècle et le rôle de Louis d'Orléans, in: Bulletin Monumental 135, 1977, S. 109–149; DERS. u. Cl. RIBÉRA-PERVILLÉ, Les châteaux de Louis d'Orléans et leurs architectes (1391–1407), ebd., 138, 1980, S. 293–345; Cl. RIBÉRA-PERVILLÉ, Aspects du mécénat de Louis I^{er} d'Orléans († 1407), in: Jeanne d'Arc. Une époque, un rayonnement. Colloque Orléans 1979, Paris 1982, S. 138–148.

56) Vgl. D. S. LANDES, Revolution in time. Clocks and the making of the modern world, Cambridge (Mass.) 1983. G. DOHRN-VAN ROSSUM u. R. WESTHEIDER, Die Einführung der öffentlichen Uhren und der Übergang zur modernen Stundenrechnung in den spätmittelalterlichen Städten Niedersachsens, im oben in Anm. 28 genannten Katalog, Bd. 4, S. 317–336, mit topographischer Darlegung des Beispiels Lüneburg.

57) E. MASCHKE, Die Brücke im Mittelalter, in: Histor. Zs. 224 (1977), 265–92, auch in: Die Stadt am Fluß, hg. v. E. MASCHKE u. J. SYDOW, Sigmaringen 1978, S. 9–39. J. MESQUI, Le pont en France avant le temps des ingénieurs, Paris 1986.

chen Selbstverwaltung. Aber die Brücken in den Residenzen dienen nicht nur den Bedürfnissen des Fernverkehrs, sondern sie können eine spezielle Funktion im Rahmen der Residenz haben. Die Brücke kann ein Denkmal sein, wie das Altstädter Brückentor Karls IV. in Prag beweist. Herr Riedmann hat auf die beiden Brückentürme in Verona hingewiesen: Die Brücke am Castelvecchio, der zweiten Residenz der Skaliger in Verona, diente vermutlich in erster Linie der Versorgung der Burg über die Etsch, aber zweifellos auch dazu, um militärische Verstärkungen in die Burg zu bringen und um aus ihr fliehen zu können. Im übrigen ist diese Brücke eine technische Meisterleistung mit ihren drei Bögen von 24, 29 und 48 Meter Spannweite.

Residenzherrscher und Stadtbürgertum

Im Bereich der Architektur ist der Austausch des Fürsten mit den oberen Schichten der Stadtbevölkerung besonders augenfällig. Die Anregungen, die Jean de Berry für Bau und Ausstattung der Schlösser gab und die in großen Werkstätten durch kunsthandwerkliche Spezialisten verwirklicht wurden, reflektierten sich im reichen Bürgertum der Residenzstädte. Dessen soziale Zusammensetzung hat sich unter dem Eindruck der Anwesenheit des Fürsten geändert. In Poitiers stehen zunächst große Kaufmannsfamilien an der Spitze der Stadt. Im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts erscheinen kapitalkräftige Männer, die den König oder den Fürsten finanzieren, aber auch den Hof mit Wein, Tuch, Holz beliefern. Sie wirken auch in der herzoglichen Verwaltung mit wie z. B. Guillaume Taveau in Poitiers. Ein Jean Macé dient als »*maître des œuvres*« Jean de Berry's im Poitou und ist in verschiedenen Werkstätten des Herzogs nachweisbar. Ein großartiges Zeugnis der Wirkung der fürstlichen Architektur auf diese Schicht bürgerlicher Amtsträger und Financiers ist das Palais des Jacques Coeur in Bourges. Feinste Architektur und Steinmetzarbeit ist diesem Emporkömmling der nächsten Generation gerade gut genug⁵⁸⁾. Wer durch die Höfe von Dijon geht, wird in einzelnen Architekturteilen, in Wendeltreppen, Fenstergestaltungen eine Fülle von Überresten finden, die Zeugnis ablegen von dem Reichtum, den die Hofhaltung dieser Residenzen unter die Bürger gebracht hat, und von den Anregungen, welche das Bürger- und Beamtentum aus der herzoglichen Palastarchitektur übernommen hat. Man kann ohne Bedenken sagen, daß das Wechselspiel zwischen Palastarchitektur und bürgerlicher Architektur nicht nur in Italien bestanden hat, wo es ohnehin spätestens seit Jacob Burckhardt jedermann kennt⁵⁹⁾, sondern auch in Frankreich und auch im Reich, wo die landesherrlichen Residenzen Ausstrahlungszentren für die Kultur des Bürgertums gewesen sind.

58) Vgl. A. GANDILHON u. R. GAUCHERY, L'Hôtel Jacques-Cœur, in: Congrès archéol. de France, CXIV^e session, Bourges 1931, S. 56–104. ALBRECHT (oben Anm. 54), S. 85–91, 119–121 (Anm.), 127 (Lit.), Abb. 180–193. Führer: J.-M. JENN, Le Palais Jacques-Cœur, Rennes 1986.

59) Vgl. J. BURCKHARDT, Die Kultur der Renaissance in Italien (1860), besonders am Anfang des 5. Abschnitts.

Residenz, Hof, Verwaltung

Die eingangs angedeutete Beziehung zwischen Verfassungszustand und Residenz wird noch deutlicher, wenn wir den Blick auf Hof und Behörden als auf die Kräfte richten, die mittelalterliche Reiseherrschaft gewissermaßen zum Stehen gebracht haben. Ansätze zur Bildung adeliger Ämter, die ihre Grundlage in den altgermanischen Hausämtern haben, gab es vielerorts, außer in Ungarn auch in England. Nach der Zahl der Personen und dem Grad der Institutionalisierung betrachtet Herr Jäschke die Zentralverwaltung in Cheshire als Miniaturfassung derjenigen Englands in Westminster. Sitz der »Regierung« war die Burg Chester. Dort lag der Schatz und dort wurden die Rechnungen gehört, dort wurden Archivalien gelagert. Bestimmte Räume der Burg waren bestimmten Amtsträgern zugewiesen.

Deutlich tritt die Rolle von Poitiers für das Poitou, von Bourges für das Berry und von Riom für die Auvergne als jeweiliger Verwaltungsmittelpunkt hervor. Bourges war Sitz der Rechnungskammer für die gesamte Apanage des Herzogs von Berry. Das erinnert an eine ähnliche Funktionsverteilung in Burgund, wo sich provinziale Gerichtshöfe etablierten und die zentrale Rechnungskammer sich zuerst in Dijon, dann in Lille und kurzfristig in Mecheln befand. Der Gerichtshof für das Poitou saß in Poitiers. Der »Procureur des fiefs« von Poitiers hatte eine Ausnahmestellung, denn es hieß im 15. Jahrhundert ausdrücklich: »Der König hat keine Lehensschreiber (*clercs de fiefz*) ausgenommen im Poitou«. Andere Ämter traten hinzu, die Poitiers alles in allem zur Verwaltungshauptstadt des Poitou machten. Es kann nicht übersehen werden, daß hinter dieser Entwicklung der persönliche Wille des Jean de Berry stand, ein Wille, der auch die anderen französischen Fürsten der Zeit auszeichnete, ob apanagiert (Anjou, Bourbon, Burgund, Orléans) oder nicht (Albret, Armagnac, Bretagne, Foix-Béarn).

Zu beachten ist dabei das im Falle Burgunds besonders deutlich zutage tretende Phänomen der Funktionsdifferenzierung, das zwar kein Gesetz ist (auf Nancy findet eine ausgesprochene Funktionskonzentration statt), aber häufig auftaucht und als idealtypisches Hilfsmittel dienen kann. Wirtschaftliches, religiöses, administratives, politisches, dynastisches Zentrum können getrennt voneinander bestehen und sind zudem von den tatsächlichen Aufenthaltsorten des Fürsten zu unterscheiden. In der Regel bleiben alte Residenzen als Verwaltungsmittelpunkte bestehen; deren Ausgliederung vermag sogar eine neue Beweglichkeit des Fürsten zu begründen.

Nicht nur der Fürst, auch seine Kinder und Verwandten residieren, sie haben einen eigenen Hofstaat, eigene Gemächer oder Hôtels in oder an der Hauptresidenz, vertreten den Fürsten bei komplexen Territorien in einzelnen Landesteilen. Die Person des Fürsten wird durch sie gleichsam vervielfacht. Es war die Frage aufgetreten, ob alle Familienmitglieder im selben Hôtel de Bourbon, de Bourgogne oder anderswo residierten. Dies war nach dem Alter verschieden geregelt. Die jungen Kinder befanden sich natürlich im Hôtel, also im Hofstaat ihrer Mutter. Aber im Jahre 1418 wird der Thronfolger von Burgund beim französischen König, in Wirklichkeit (da dieser nicht regierungsfähig ist) beim königlichen Rat, im Grunde

(da der Herzog diesen beherrscht) bei sich selber vorstellig und gibt zu bedenken, daß er in Paris kein einziges Hôtel sein eigen nenne. Wir haben erfahren, wie viele Hôtels im Besitze der Herzöge von Burgund es in Paris gibt; dennoch läßt er sich das Hôtel d'Armagnac schenken und residiert dann darin, wenn er sich in Paris aufhält.

Schließlich wird die Integrationskraft des Hofes⁶⁰⁾ durch verschiedene Politiken gestärkt: Sorgfältige Kontingentierung der einträglichen Hoflieferungen – so in Bar-le-Duc. Vermehrung dessen, was man soziale Oberfläche des Hofes nennen könnte, durch verstärkte Stellenteilung im Viertel-, Drittel-, Halbjahresdienst, vor allem für den Adel, so im Falle von Burgund, dessen Herzog nach dem Anfall von Brabant ausdrücklich ein Viertel sämtlicher adliger Ämter Brabantern vorbehalten hat. Und: weitgehende Mischung von Bürgertum und Adel, so wie wir es in Lothringen kennengelernt haben, gelegentlich unter Errichtung von Reservaten für den Adel, vor allem am Hof von Burgund.

*

Hat es ein Kulturgefälle von Westen nach Osten gegeben? Bei der Beantwortung der Frage, ob der Westen bei der Ausformung von Hof und Residenz dem Reich vorausgegangen sei, das Reich dem Osten, wird man vorsichtig sein müssen, sobald man die Ebene Paris verläßt. Das Rechnungswesen ist sicherlich entwickelter gewesen. Aber Hofordnungen gibt es aus Bayern schon vor Ende des 13. Jahrhunderts⁶¹⁾. Im Katalog »Die Fürstenkanzlei im Mittelalter« wird man darauf hingewiesen, daß das älteste herzoglich-bayerische Rechnungsbuch von 1291–1294 aus Privatbesitz ins Münchener Archiv gekommen ist⁶²⁾, das heißt, wir müssen uns hier und anderswo fragen, ob wir es mit einem Überlieferungsproblem zu tun haben oder mit einer rückständigen Verwaltung. Die Tatsache, daß anscheinend nicht zentral für die Aufbewahrung solcher Dokumente gesorgt worden ist, ist allerdings schon ein Befund an sich, weil sich an ihm ein besonderes Verhältnis oder eine noch größere Ungeteiltheit zwischen Amt und Person zeigt, als im Westen damals schon üblich war. Denn wir wissen, daß in Frankreich und in Burgund vorgeschrieben war und auch ausgeführt wurde, daß von jeder Amtsrechnung, auch der kleinsten, zwei Exemplare anzufertigen waren. Eines »pour la cour«, also die Rechnungskammer, und das andere »pour le receveur«, den Rentmeister; manchmal sind sogar beide erhalten. Bei den Stadtrechnungen ist es ebenso: Was in Brügge verlorenging, ist in den Archives générales du royaume in Brüssel erhalten und umgekehrt, weil eben immer zwei Exemplare angefertigt worden sind. Jedenfalls muß man das Gefälle zwischen West und Ost genauer bestimmen, bevor man es für selbstverständlich nimmt. Im Osten erhebt sich

60) Vgl. die im Druck befindlichen Akten der Tagung »The Court at the Beginning of the Modern Age (1450–1650)«, die das Deutsche Historische Institut London im Dez. 1987 in Cambridge veranstaltet hat.

61) 1292 u. 1293; s. H. PATZE, Die Herrschaftspraxis der deutschen Landesherren während des späten Mittelalters, in: *BeihFrancia* 9, 1980, S. 363–391, hier S. 376.

62) Die Fürstenkanzlei des Mittelalters. Anfänge weltlicher und geistlicher Zentralverwaltung in Bayern, München 1983, S. 40 Nr. 26.

nach langer Vorgeschichte Prag unter Karl IV. und provinzialisiert als Ausdruck erstarkender Königsmacht alles, was zwischen Böhmen und Frankreich liegt. Und wer hätte gedacht, daß im schlesischen Liegnitz um 1416 franko-burgundische Steinmetzen und wohl auch Maler gearbeitet haben⁶³)?

Auf eine Formel ist der Reichtum der Formen nicht zu bringen. Trotz all der anregenden Unterschiede, die bei der Beobachtung des Phänomens der nicht-königlichen Residenzen außerhalb Deutschlands festgestellt wurden, trotz aller sozial- und verfassungsgeschichtlichen Entwicklungsdifferenzen entstand dennoch der Eindruck einer prinzipiellen, weil funktionalen Vergleichbarkeit zwischen Ost und West, Nord und Süd im spätmittelalterlichen Europa. Gleichzeitigkeiten und Ungleichzeitigkeiten, Ähnlichkeiten und Widersprüche sind reichlich zu beobachten, aber sie führen nicht aus derselben Welt heraus, in der das Spiel von Fürsten, Adel, Städten und Ständen⁶⁴) stets von neuem gespielt wurde.

63) Siehe oben den Beitrag von A. KARŁOWSKA-KAMZOWA.

64) Vgl. R. VAN UYTVEN, *Vorst, adel en steden: een driehoeksverhouding in Brabant van de twalfde tot de zestiende eeuw*, in: *Bijdragen tot de geschiedenis* 59, 1976, S. 93–122. In der Diskussion wurde von A. Ogris, F. Quarthal und A. Wolf auf die Herausbildung von eigenen landständischen Residenzen in der Art von Klagenfurt in Kärnten oder Sternberg in Mecklenburg hingewiesen, auch auf Landeshäuser, wie in Graz und Wien.